

**Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg  
für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang  
Latein (Klassische Philologie: Latinistik)  
im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“**

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs.2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 19. September 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

**Präambel**

Alle Amts-, Status -, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

**§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze in dem zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang Latein (Klassische Philologie: Latinistik) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung sowie nach den Bestimmungen dieses Besonderen Teils der Zulassungssatzung.

**§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen**

(1) Besondere Zugangsvoraussetzungen sind:

1. Latinum und Graecum sowie
2. ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang „Klassische Philologie: Latinistik“, „Latinistik“ oder einem vergleichbaren Studiengang, bei dem der Fachanteil Latein (inklusive möglicher darin enthaltener Wahlmodule) mindestens 74 Leistungspunkte und der Anteil fachdidaktischer Leistungen mindestens 2 Leistungspunkte beträgt.

(2) Es wird weiterhin vorausgesetzt, dass der Bewerber mit literatur- und sprachwissenschaftlichen Methoden vertraut ist und über die Fähigkeit verfügt, Texte angemessenen Schwierigkeitsgrads in das und aus dem Lateinischen zu übersetzen. Zudem muss der Bewerber eine (literatur- oder sprachwissenschaftliche) Lehrveranstaltung in Seminar-

form auf fortgeschrittenem Niveau und eine Übung zur Interpretation und Übersetzung lateinischer Texte (fortgeschrittene Lektüre) absolviert haben.

### **§ 3 Nachzuholende Leistungen**

Falls die unter § 2 genannten Sprachanforderungen und Mindestkenntnisse/-leistungen nicht im vollen Umfang nachgewiesen sind, können diese im Rahmen der Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung oder der Rahmen-VO nachgeholt werden. Zu diesem Zweck legt der Zulassungsausschuss fest, welche Leistungen nachstudiert werden müssen. Die nachzustudierenden Leistungen werden mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

=====  
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. September 2018, S. 883 ff.